

Vereinsatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:

" sentha – Technologien für das Alter e. V."

- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zwecke, Ziele des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung von

"Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Anwendung"

auf dem Gebiet „Technologien für das Alter“.

- (2) Weitere Zwecke und Ziele des Vereins sind die Förderung und Anregung nachfolgender Aufgaben und Tätigkeiten auf dem zu (1) genannten Gebiet:
- a) Erfassung, Diskussion und Verbreitung neuer Erkenntnisse.
 - b) Durchführung eines regelmäßigen sentha-Kolloquiums.
 - c) Förderung des Vollzugs von Forschungs- und Pilotprojekten in Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen und Institutionen.



§ 4

Zweckerfüllung - Erreichung - Verwirklichung

- (1) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zahlung von Mitgliederbeiträgen;
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden);
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und gemeinnützigen Körperschaften und Organisationen;
 - d) Projektfinanzierungen;
 - e) Förderung der Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Kongressen und Vortragsreihen;
 - f) Förderung der Herausgabe von wissenschaftlichen Fachbüchern und Fachzeitschriften;
 - g) Förderung des Aufbaus von Aus-, Fort- und Weiterbildungen.
- (2) Die Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich und zweckgebunden für die in § 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 5

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - aktive (ordentliche) Mitglieder: Aktive Mitglieder sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv verantwortlich.
 - fördernde (außerordentliche) Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge Spenden oder in anderer Weise den Verein finanziell unterstützen.
 - Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen und abberufen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die an den Zielen des Vereins interessiert ist. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Für die Erlangung der Mitgliedschaft ist die Entscheidung des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
- (2) Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Die Zahlung der Mitgliederbeiträge hat im voraus, spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt (schriftliche Erklärung gegenüber Vorstand);
 - b) bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung und somit dem Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Ausschluß aus folgenden Gründen:
 - wegen unehrenhaften und vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung;
- (2) Der Ausschluß kann nur aus einem wichtigen Grunde durch die Mitgliederversammlung erklärt werden (2/3 Mehrheit). Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu unterbreiten. Dem Mitglied ist gleichzeitig mitzuteilen, daß es sich binnen eines Monats zum Sachverhalt äußern kann.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 5 Abs. 2 genannten Vereinsmitgliedern. Abstimmungsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.



- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorsitzenden zu unterschreiben und einem weiteren Vereinsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes für das letzte Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichtes mit Aussprache;
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Vorschläge für eine Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - g) Beratung, Diskussion und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aus besonderem Anlaß Gästen oder Medienvertretern Zutritt zu den Mitgliederversammlungen gewähren, wenn der Vorstand hierzu vorher einen Beschluß gefaßt hat.

§ 12

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an. Ihnen obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Vertretungsberechtigt ist jeweils ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter);
 - dem 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter);
 - dem Schatzmeister;
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.



- (4) Wichtige Angelegenheiten, insbesondere in bezug auf die Forschungsplanung und auf Personalentscheidungen, bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 13

Beiräte und Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse berufen, insbesondere einen wissenschaftlichen Beirat. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Notwendige nachgewiesene Kosten können aufgrund getroffener Absprache erstattet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Abberufung durch den Vorstand.
- (3) Die Beiräte und Ausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer, falls nichts anderes bestimmt wird, auf 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderung handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zur Beschlußfassung über die Liquidatoren sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 16

Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung der Förderung von Forschung und Wissenschaft.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 17 Wirksamkeit der Satzung

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7. Nov. 2003 errichtet und beschlossen sowie in der Mitgliederversammlung vom 01. Dezember 2004 abgeändert bzw. ergänzt.

Prof. Dr. Lucienne T.M. Blessing

Dr. Hans - Liudger Diemel

Prof. Dr. Klaus Fellbaum

Prof. Dr. Wolfgang Friesdorf

Prof. Achim Heine

Dr. Sibylle Meyer

Dr. Heidrun Mollenkopf

Dr. Wolfram Roßdeutscher